Sächsische Dorfzeitung und Elbgaupresse

mit Loschwitzer Anzeiger

Fernsprech-Anschluß: Amt Dresden Nr. 31307
Tel.-Adr.: Elbgaupresse Blasewitz

Bank-Konto: Stadtbank Dresden, Girokasse Blasewitz Nr. 656
Postscheck-Konto: Nr. 517 Dresden

Tageszeitung für das östliche Dresden und seine Vororte.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Rates zu Dresden für die Stadtteile Blasewitz, Loschwitz, Weißer Hirsch, Bühlau, Rochwitz und Laubegast (II. und III. Verwaltungsbezirk) der Gemeinden Wachwitz, Niederpoyritz, Hosterwitz, Pillnitz, Weißig und Schönfeld, sowie der Amtshauptmannschaft Dresden.

Verlag: Elbgau-Buchdruckerei und Verlagsanstalt Hermann Beyer & Co., Dresden-Blasewitz. — Verantwortlich für Lokales Carl Drache, für den übrigen Inhalt Eugen Werner beide in Dresden.

Erscheint täglich mit den Beilagen: Amtl. Fremden- und Kurliste, Leben im Bild, Agrar-Warte, Radio-Zeitung, Musestunden, Aus alter und neuer Zeit, Moden-Zeitung, Schnittmusterbogen. Der Bezugspreis beträgt frei ins Haus monatl. Mk. 1.90, durch die Post ohne Zustellgebühr monatl. Mk. 2.–. Für Fälle höh. Gewalt, Krieg, Streiks usw. hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung bzw. Nachlieferung der Zeitung od. Rückzahl. d. Lesegeldes. Druck: Clemens Landgraf Nachfl., Dresden-Freital. Bei unverl. eingesandt. Manuskripten ist Rückporto beizufüg. Für Anzeigen, welche durch Fernspr. aufgegeb. werden, könn. wir eine Verantwort. bez. der Richtigkeit nicht übernehm.

Redaktion und Expedition
Blasewitz, Tolkewitzer Str. 4
89. Jahrgang

Anzeigen werden die 8gespaltene Petit-Zeile mit 20 Goldpfennigen berechnet, Reklamen die 4 gespaltene Zeile mit 60 Goldpfennigen. Anzeigen u. Reklamen mit Platzvorschriften und schwierigen Sätzarten werden mit 50% Aufschlag berechnet. Schluß der Anzeigenannahme vorm. 11 Uhr. Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen oder Plätzen, sowie für telephonische Aufträge wird keine Gewähr geleistet. Insertionsbeträge sind sofort bei Erscheinen der Anzeige fällig. Bei späterer Zahlung wird der am Tage der Zahlung gültige Zeilenpreis in Rechnung gebracht. Rabattanspruch erlischt: b. verspät. Zahlung, Klage od. Konkurs d. Auftraggebers

Nr. 240 — Donnerstag, den 13. Oktober — 1927

Sachsens Stellung zum Reichsschulgesetzentwurf

„Eine geeignete Grundlage zu weiteren Verhandlungen"

Weitgehende Abänderungsanträge der sächsischen Regierung

In der „Sächsischen Staatszeitung" wird die Stellung der sächsischen Regierung zum Reichsschulgesetzentwurfe kundgegeben. Es heißt darin: Der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Art. 146 Abs. 2 und 149 der Reichsverfassung

wird als verfassungswidrig angefochten,

weil er der Gemeinschaftsschule nicht die ihr von der Reichsverfassung gegebene Vorzugsstellung einräumt, sondern sie ebenso wie die Bekenntnisschule und die weltliche Schule „zur Antragsschule" macht. Die sächsische Regierung wird den von mehreren Ländern gestellten Anträgen auf entsprechende Abänderung des § 2 zustimmen, doch ist der Mangel des Entwurfs, der hierdurch beseitigt werden soll, für die sächsischen Verhältnisse ohne praktische Bedeutung. Denn für Sachsen wahrt § 18 Absatz 1 des Entwurfs der Gemeinschaftsschule den Charakter der Regelschule.

Daß aber die Gemeinschaftsschule die Grundlage für das sächsische Volksschulwesen bleiben muß,

ist die erste Voraussetzung, unter der die Regierung den Entwurf als geeigneten Vorschlag für ein Reichsschulgesetz anerkennt.

Für die wichtigste Frage, in welchem Umfange neben der Regelschule auf Antrag von Erziehungsberechtigten Bekenntnisschulen und weltliche Schulen zu errichten sind, ist es entscheidend, wie die Voraussetzung der Reichsverfassung erfüllt wird, daß dadurch „ein geordneter Schulbetrieb auch im Sinne von Art. 146 Abs. 1 Reichsverfassung nicht beeinträchtigt" werde. Die Sicherungen, die der Entwurf in dieser Hinsicht bietet, sind ungenügend.

Seine Bestimmungen würden dazu führen, daß die sächsische Volksschule in unerträglicher Weise zersplittert und vielfach auf längst überwundene Entwicklungsstufen zurückgeworfen würde,

ganz abgesehen davon, daß die durch solche Zersplitterung entstehenden Kosten bei der Lage der öffentlichen Finanzen überhaupt nicht aufgebracht werden könnten.

Deshalb hat die sächsische Regierung einen Aenderungsantrag zu § 9 Abs. 2 des Entwurfs gestellt: er geht dahin,

daß Anträgen auf Errichtung von Schulen nur stattgegeben werden darf, wenn die Schule nach Aufbau und Zahl der Klassen und Unterrichtsabteilungen nicht hinter derjenigen Mindesthöhe der Organisation zurückbleibt, die in der Gemeinde tatsächlich vorhanden war,

und zwar nicht nur am 1. Januar 1927, sondern zur Zeit der Stellung des Antrages. Die Regierung glaubt, daß eine solche Regelung

die Wünsche der Erziehungsberechtigten und die Forderungen zu einem billigen Ausgleich bringen

kann, die die Allgemeinheit an den Stand des gemeinsamen Volksschulwesens und an die öffentliche Finanzwirtschaft stellen muß.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist für Sachsen endlich noch, daß der Entwurf keine Bestimmungen enthält, die die Schulhoheit des Staates beeinträchtigen und eine auch nur mittelbare Wiederkehr der geistlichen Schulaufsicht in sich schließen. Deshalb hat die sächsische Regierung beantragt, daß § 13 Abs. 2—5 des Entwurfs gestrichen und damit

die Vorschrift beseitigt wird, wonach Vertreter der Religionsgesellschaften ein Mitgliedsrecht in den ordentlichen Schulverwaltungskörpern erhalten sollen.

Auch die Streichung von § 16 hat die sächsische Regierung beantragt, der dem Staate vorschreiben will, auf Vorschlag der Religionsgesellschaften Beauftragte zur Einsichtnahme in den Religionsunterricht zu ernennen, und der den Religionsgesellschaften das Recht einräumt, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird.

Diese Bestimmungen würden das staatliche Schulaufsichtsrecht in unzulässiger Weise beschränken und sehr leicht Verstimmungen und unliebsame Streitigkeiten hervorrufen können.

Die sächsische Regierung muß sie daher ablehnen. Auch kann sie sich nicht damit einverstanden erklären, daß die Bestimmungen über Lehrplan, Lehr- und Lernbücher für den Religionsunterricht nur im Einvernehmen mit der Religionsgesellschaft erlassen werden sollen. Sie ist bereit, die Religionsgesellschaften vor dem Erlaß dieser Vorschriften zu hören und ist überzeugt, daß bei solchem Meinungsaustausch

sich eine Lösung finden lassen wird, die auch die Religionsgesellschaften gutheißen können

und die ihnen die Gewähr gibt, daß der Religionsunterricht nach ihren Grundsätzen erteilt wird.

Die Kosten, die die Ausführung des Gesetzes verursachen wird, werden auch bei Annahme der sächsischen Abänderungsanträge immer noch so groß sein, daß sie

vom Lande und von den Gemeinden nicht getragen werden können.

Die sächsische Regierung hat daher beantragt, daß sie vom Reiche zu erstatten sind.

Die sächsische Regierung hatte zunächst die Bestimmung des Artikels 174 Reichsverfassung nicht für sich in Anspruch genommen, da im Gesetzentwurfe auf einige Länder mit der Maßgabe angewendet worden ist, daß in ihrem Gebiete das Gesetz erst fünf Jahre nach seiner Verkündung in Kraft tritt. Abgesehen von der Zweifelhaftigkeit der Rechtsfrage, ob Artikel 174 auf Sachsen zutrifft, hält es die Regierung für dringend wünschenswert, daß die sich aus Artikel 146 Reichsverfass. ergebenden Fragen, die einen großen Teil der sächsischen Elternschaft sehr bewegen, baldigst geklärt werden. Gerade diese Ueberzeugung

hat die sächsische Regierung dazu geführt, den Entwurf nicht einfach abzulehnen, sondern durch entsprechende Anträge auf eine befriedigende Umgestaltung hinzuwirken

Nachdem aber § 18 des Entwurfs des Reichsschulgesetzes, wonach die sächsischen Volksschulen ohne weiteres als Gemeinschaftsschulen gegolten hätten, abgeändert worden ist, hält es die sächsische Regierung, auch schon mit Rücksicht auf die zurzeit untragbaren finanziellen Auswirkungen für richtig, ebenso wie andere Länder sich unter die Ausnahmebestimmungen des § 20 des Entwurfs zu stellen,

so daß wenigstens für die nächsten fünf Jahre einschneidende Aenderungen im sächsischen Schulorganismus vermieden werden.

Es werden dann zur näheren Orientierung die Bemerkungen und Anträge Sachsens zum Reichsschulgesetzentwurfe angeführt.

*

Sachsens Korrekturen an Keudells Entwurf

§ 1 Abs. 1: Alle deutschen Volksschulen haben die gemeinsame Aufgabe, durch Unterricht auf der Grundlage des deutschen Kulturgutes zusammen mit den Eltern die schulpflichtige Jugend zu körperlicher und geistiger Tüchtigkeit, zu sittlich wertvollen Menschen und zu Staatsbürgern heranzubilden, die fähig und bereit sind, der deutschen Volksgemeinschaft zu dienen.

§ 3 Abs. 3:

Der Religionsunterricht,

der nach Bekenntnissen getrennt erteilt wird, oder für Kinder, die vom Religionsunterricht abgemeldet worden sind, ein lebenskundlicher Unterricht oder Unterricht in einer bestimmten Weltanschauung

ist für alle Klassen ordentliches Lehrfach.

Der Unterricht in einer bestimmten Weltanschauung ist nur zu erteilen, wenn für deren Pflege eine Vereinigung besteht, der die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 137 Abs. 7 der Reichsverfassung gewährt sind.

§ 4 Abs. 3 Satz 2: Sie erfüllt die Unterrichts- und Erziehungsaufgabe der deutschen Volksschule auf der Grundlage des Bekenntnisses, in dem die Kinder erzogen werden.

In Abs. 2 § 4 erhält der 2. Satz folgende Fassung: Religionsunterricht wird, soweit er nicht für Bekenntnisminderheiten einzurichten ist, an der bekenntnisfreien Schule nicht erteilt. Für ihr ist Lebenskunde anzusetzen.

§ 5 Abs. 4: Zur Teilnahme an dem besonderen Weltanschauungsunterricht kann kein Kind gegen den Willen desjenigen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat, gezwungen werden.

Die Erteilung eines solchen Weltanschauungsunterrichts bleibt der Willenserklärung des einzelnen Lehrers überlassen.

§ 10: „Einem vorschriftsmäßig gestellten Antrag auf Umwandlung einer Schulreform in eine andere ist stattzugeben, wenn die Erziehungsberechtigten von wenigstens zwei Dritteln der die Schule besuchenden Kinder sich dafür aussprechen." Sachsen beantragt, anstatt „wenigstens zwei Dritteln" zu sagen: „wenigstens drei Vierteln".

§ 13 Absatz 2: „Bei der Besetzung der Stellen der unmittelbaren fachmännisch vorgebildeten Schulaufsichtsbeamten ist auf die Art der ihnen unterstellten Schulen Rücksicht zu nehmen. Die sächsische Regierung beantragt die Einfügung der Worte „nach Möglichkeit".

§ 14 Abs. 2: In den Gemeinschaftsschulen, den Bekenntnisschulen und den bekenntnisfreien Schulen ist für Bekenntnisminderheiten Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach einzurichten, wenn durchschnittlich mindestens 15 Kinder des betreffenden Minderheitsbekenntnisses in der Schule vorhanden sind, die am Religionsunterricht teilnehmen.

§ 14 Abs. 3: Vor Erlaß von Bestimmungen über Lehrpläne, Lehr- und Lernbücher für den Religionsunterricht sowie über die Zahl der diesem Unterricht zur Verfügung stehenden Wochenstunden ist die Religionsgesellschaft zu hören.

Adolf Wermuth †

Exzellenz Dr. Wermuth, von 1912—1920 Berliner Oberbürgermeister, ist am Mittwoch im Lichterfelder Kreiskrankenhaus an einer Lungenentzündung, 72 Jahre alt, entschlafen. Im Reichsdienst war Wermuth u. a. Reichskommissar für die Weltausstellung in Melbourne, 1886—87 nach dem Uebergang Helgolands an Deutschland 1890 erster Gouverneur der Insel und 1893 wiederum Ausstellungskommissar für die Weltausstellung in Chikago. Im weiteren Verlauf seiner Reichstätigkeit wirkte er beim Abschluß neuer Handelsverträge hervorragend mit. 1909—1912 war er Staatssekretär des Reichsschatzamtes. Am 15. Mai 1912 wählten ihn die Berliner Stadtverordneten zum Oberbürgermeister.

Antrag auf Lohnsteuerermäßigung

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat einen Gesetzentwurf zur Ermäßigung der Lohnsteuer eingebracht. Dieser verlangt die Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums von 100 Mark auf 140 Mark monatlich. Dadurch steigen für Verheiratete die steuerfreien Beträge auf 150 Mark, mit einem Kind auf 160 Mark, mit zwei Kindern auf 180 Mark, mit drei Kindern auf 220, mit vier Kindern auf 280 und mit fünf Kindern auf 360 Mark. Der Gesetzentwurf soll mit dem 1. Januar 1928 in Kraft treten.

*

Eine sozialdemokratische Interpellation gegen die Preissteigerungen.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat im Reichtag eine Interpellation eingebracht, die sich gegen ein weiteres Ansteigen der Preise wendet.